

**Mag. Norbert Totschnig, MSc**  
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,  
Klima- und Umweltschutz,  
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.201.715

Ihr Zeichen: 5100/J-NR/2026

Wien, 4. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Thomas Spalt, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. März 2026 unter der Nr. **5100/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Pfand-Chaos statt Umweltschutz – Österreichs Kleinbetriebe unter Druck“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- Wie viele registrierte manuelle Rücknahmestellen waren im Jahr 2025 aktiv? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Betriebstyp)

Hinsichtlich der Anzahl der bei der zentralen Stelle (EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH) registrierten manuellen Rücknahmestellen wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

Bundesland	Anzahl manuellen Rücknahmestellen
Burgenland	397
Kärnten	764
Niederösterreich	2.134
Oberösterreich	1.591
Salzburg	1.025

Steiermark	1.490
Tirol	1.151
Vorarlberg	427
Wien	1.959

Quelle: EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) liegen keine Informationen über die Aufschlüsselung nach Betriebstyp vor.

#### **Zu den Fragen 2 bis 4:**

- Welche spezifischen Vorgaben (Lagerdauer, Hygiene, Zustand der Gebinde) hat Ihr Ministerium bzw. die zentrale Stelle für die manuelle Rücknahme definiert?
  - a. Wie wurde deren Einhaltung kontrolliert?
- Wie gestaltet sich die Logistikkette von der manuellen Rücknahmestelle zur Zählstelle im Detail?
- In wie vielen Fällen wurden Ihrem Ministerium oder der zentralen Stelle im Jahr 2025 Abweichungen vom vereinbarten Abholrhythmus gemeldet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Störung)
  - a. Welche Ursachen gab es dafür?

Die Organisation und Durchführung der Abholung von manuellen Rücknahmestellen obliegt der zentralen Stelle, siehe dazu §§ 8 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackung, BGBl. II Nr. 283/2023. Spezifische Anforderungen und Details der Abholung werden vertraglich zwischen den registrierten Rücknahmestellen und der zentralen Stelle vereinbart.

Dem BMLUK wurden im Jahr 2025 keine Abweichungen vom vereinbarten Abholrhythmus gemeldet.

#### **Zu den Fragen 5 und 7 bis 10:**

- An welchen Standorten (bitte um genaue Adresse) wurden im Jahr 2025 folgende Anlagen für das Pfandsystem betrieben?
  - a. Zentrale Zählstelle
  - b. Sortieranlage für Pfandgebinde
  - c. Standorte für Press- und Ballierung
  - d. Endverwertungs- bzw. Recyclinganlage
- Wie viele Transporte wurden für die Logistik des Pfandsystems im Jahr 2025 durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach LKW, Bahn, Kleintransporter)

- Wie viele Transportkilometer wurden im Jahr 2025 für das Pfandsystem insgesamt zurückgelegt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Gesamtleistung, Leistung je Bundesland des Ausgangspunktes und Leistung getrennt nach Gebindeart (PET vs. Dose))
- Wie hoch ist die durchschnittliche Transportdistanz, die ein einzelnes Gebinde von der Rücknahmestelle bis zur endgültigen Verwertung zurücklegt?
- Wie hoch werden die durch die Pfandlogistik verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen für das Jahr 2025 beziffert?
  - a. Welche Berechnungsmethodik wurde hierfür zugrunde gelegt?

Der operative Betrieb der Materialflüsse, siehe § 8 Abs. 1 sowie 5. Abschnitt der Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen, fällt in den Aufgabenbereich der zentralen Stelle. Dem BMLUK liegen hierzu keine Informationen vor.

**Zur Frage 6:**

- Welche Mengen an Gebinden (in Stück und Tonnen) wurden im Jahr 2025 über die verschiedenen Kanäle erfasst? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland sowie nach Automatenrücknahme, manuelle Rücknahme Gastronomie/Handel, Sonstige Kanäle)

Betreffend die Masse der im Jahr 2025 gesammelten bepfandeten Einweggetränkeverpackungen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 der parlamentarischen Anfrage Nr. 5090/J vom 3. März 2026 verwiesen. Eine Aufschlüsselung im Sinne der gestellten Frage im Zusammenhang mit den Meldepflichten der zentralen Stelle gemäß § 24 Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen, BGBl. II Nr. 283/2023, ist nicht vorgesehen.

**Zu den Fragen 11 bis 13:**

- Welcher Anteil des im Jahr 2025 gesammelten Materials (PET und Aluminium) wurde innerhalb Österreichs stofflich verwertet?
- Welcher Anteil des im Jahr 2025 gesammelten Materials (PET und Aluminium) wurde in welche Zielländer exportiert?
- Mittels welcher Auditverfahren stellt Ihr Ministerium sicher, dass das gesammelte Material tatsächlich dem hochwertigen Recycling zugeführt wird und nicht in thermische Verwertung oder minderwertiges Downcycling fließt?

Im Rahmen des Einwegpfandsystems wurden im Jahr 2025 etwa 81 Prozent des Kunststoffes sowie etwa 34 Prozent des Metalls in Österreich einem Recycling zugeführt.

Gemäß § 20 Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen sind Erstinverkehrsetzer und die zentrale Stelle dazu verpflichtet, die jeweiligen Massen der Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall einer Recyclinganlage zuzuführen und im dem Stand der Technik entsprechenden höchstmöglichen Ausmaß zu recyceln. Der bloße Export des gesammelten Materials ist nicht zulässig. Die Daten hinsichtlich einer Recyclinganlage übergebenen und recycelten Massen sind dem BMLUK zu übermitteln.

Nach der Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014, haben Primärverpflichtete sicherzustellen, dass in Österreich in Verkehr gesetzte PET-Flaschen zu mindestens 25 Prozent aus recyceltem Kunststoff bestehen. Ab dem Jahr 2030 erhöht sich diese Quote auf mindestens 30 Prozent und gilt für alle in Österreich in Verkehr gesetzten Einwegkunststoff-Getränkeflaschen. Die Daten zur Masse des eingesetzten Recyclats sind dem BMLUK im Rahmen der Meldeverpflichtung ebenfalls zu übermitteln.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

